

Erläuterungen

Vorblatt und allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund der am 13. November 2008 in Kraft getretenen Novelle LGBl. Nr. 112/2008 zum Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991 sind gemäß § 9b zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte gemäß § 9a Z. 3 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine paritätische Kommission und eine Schlichtungsstelle einzurichten. Gemäß § 9b Abs. 7 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen über diese beratenden Gremien, insbesondere über die Bestellung der/des Vorsitzenden, die Vertretung der Mitglieder und die Geschäftsführung zu erlassen. Diesem Gesetzauftrag soll mit der vorliegenden Verordnung entsprochen werden.

2. Inhalt:

Diese Verordnung umfasst vier Abschnitte:

1. Abschnitt: Paritätische Kommission
2. Abschnitt: Schlichtungsstelle
3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Im ersten Abschnitt werden insbesondere die Bestellung der Mitglieder und der/des Vorsitzenden, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Geschäftsstelle, der Ablauf der Sitzungen, die Beratungsgrundlage sowie die Erfordernisse zur Beschlussfassung geregelt. Soweit im zweiten Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts sinngemäß auch für die Schlichtungsstelle.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten, da die Tätigkeit gemäß § 13 ehrenamtlich ausgeübt wird. Die Mitglieder der Paritätischen Kommission und der Schlichtungsstelle haben lediglich einen Anspruch auf die den Landesbediensteten zustehenden Reisekosten.

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (FA 11A), das gemäß § 4 als Geschäftsstelle fungiert, werden geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand) anfallen, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden können.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder der Paritätischen Kommission werden von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Sollte ein Mitglied verhindert sein, hat dieses von sich aus für die Vertretung durch sein Ersatzmitglied zu sorgen (Abs. 1).

Nach Ablauf der Legislaturperiode haben die Mitglieder bis zur Konstituierung der neuen Paritätischen Kommission die Geschäfte weiterführen, um keine Vakanz der Aufgabenbesorgung entstehen zu lassen (Abs. 2).

Absatz 3 regelt die Gründe für das vorzeitige Beenden der Mitgliedschaft.

Eine gröbliche Pflichtverletzung ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied die in § 3 gebotene Verschwiegenheitspflicht verletzt sowie bewusst oder grob fahrlässig Handlungen bzw. Unterlassungen setzt, die seine Arbeit in der Paritätischen Kommission beeinträchtigt.

Zu § 2:

Die Rolle der/des Vorsitzenden umfasst zwei Schwerpunkte: einerseits vertritt sie/er das Gremium nach außen und andererseits hat sie/er mit Hilfe der Geschäftsstelle (§ 4) für einen geordneten administrativen Ablauf der Sitzungen zu sorgen. Darüber hinaus hat sie/er alles in ihrer/seiner Macht Stehende zu unternehmen, damit fristgerecht ein einstimmiger Beschluss in die Wege geleitet werden kann.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt sowohl die Rechte als auch Pflichten der Mitglieder der Paritätischen Kommission. Neben den Pflichten der Teilnahme an den Sitzungen, der Verschwiegenheit sowie der Abstandnahme von beeinträchtigenden Handlungen oder Unterlassungen haben die Mitglieder auch eine Reihe von Rechten: dazu zählen die Möglichkeit zu allen Tagesordnungspunkten Anfragen und Anträge zu stellen, die Einsichtnahme in die Geschäftsstücke sowie das Recht der Stimmabgabe.

Zu den §§ 4 und 5:

Geschäftsstelle ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Diese Aufgabe ist daher von der für soziale Angelegenheiten zuständigen Fachabteilung, das ist die FA 11A. des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wahrzunehmen.

Zu den §§ 6 bis 9:

Die Arbeit der Paritätischen Kommission erfolgt in nicht öffentlichen Sitzungen, wobei die Möglichkeit besteht, zu bestimmten Tagesordnungspunkten weitere Personen beizuziehen, wenn dies zur Sachverhaltsermittlung notwendig oder zweckmäßig erscheint (§ 6 Abs. 3).

§ 7 Abs. 1 bestimmt, dass die/der Vorsitzende verpflichtet ist, die 1. Sitzung eines jeden Jahres zwischen dem 15. Jänner und 31. Jänner anzuberaumen. Bei Bedarf können von der/dem Vorsitzenden weitere Sitzungen einberufen werden. Im Fall, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder der Paritätischen Kommission dies schriftlich verlangt, hat die/der Vorsitzende eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.

Die Leitung der Sitzungen (Eröffnung, Gang der Sitzungen, Abstimmungen, allfällige weitere Sitzungen zum Gegenstand, Schließung der Sitzung und Ähnliches) obliegt der/dem Vorsitzenden (§ 8).

§ 9 regelt detailliert die erforderlichen Inhalte der Sitzungsprotokolle.

Zu § 10:

Ein Beschluss der Paritätischen Kommission bedarf folgender Voraussetzungen:

Präsenzquorum: drei Viertel der Mitglieder.

Konsensquorum: Einstimmigkeitsprinzip.

Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Zu § 11:

Grundlage für einen Beschluss der Paritätischen Kommission über eine prozentuelle Anpassung der Leistungspreise ist das von der Landesregierung vorzulegende Normkostenmodell. Wird ein solches Normkostenmodell von der Landesregierung nicht rechtzeitig vorgelegt und kann daher die gesetzliche Frist gemäß § 9b Abs. 4 StJWG 1991 (vom 1. Jänner bis 31. März) nicht eingehalten werden, so kann keinesfalls eine grobliche Pflichtverletzung im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 3 der/des Vorsitzenden oder der Mitglieder vorliegen.

Zu § 12:

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich in gleicher Weise wie die Bestellung der Mitglieder der Paritätischen Kommission, wobei die Vorsitzführung dem Mitglied gemäß § 9b Abs. 3 Z. 3 StJWG 1991 obliegt.

Ein Beschluss der Schlichtungsstelle bedarf folgender Voraussetzungen:

Präsenzquorum: alle Mitglieder müssen anwesend sein (die Vertretung durch das jeweilige Ersatzmitglied ist selbstverständlich für jedes Mitglied zulässig).

Konsensquorum: die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Da nur drei Personen der Schlichtungsstelle angehören, bedarf es zu einem mehrheitlichen Beschluss de facto immer zumindest einer Zweidrittelmehrheit.

Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig, da auch hier die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnittes (mit Ausnahme des § 11) für die Schlichtungsstelle zum Tragen kommt.

Zu § 13:

Für Tätigkeit der Mitglieder der Paritätischen Kommission sowie der Schlichtungsstelle gilt die Ehrenamtlichkeit, d. h. die Mitglieder besorgen den ihnen übertragenen Aufgaben unentgeltlich. Eine Erstattung der Reisegebühren analog jenen von Landesbediensteten ist jedoch vorgesehen.

Zu § 14:

Die Verordnung soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.